

# Vollmacht zur Hausverwaltung

**Die Eigentümer**

**als Eigentümer der Wohnanlage:**

**Bevollmächtigen die**

**Schwarzer Haus- und Grundbesitzverwaltung;  
Inhaber: Nicolai Schwarzer  
Kurfürstendamm 137  
10711 Berlin**

den Eigentümer ab dem \_\_\_\_\_ für den Zeitraum der Verwaltung in allen Angelegenheiten, die die Verwaltung des vorstehenden Grundbesitzes betreffen, zu vertreten. Die Bevollmächtigung richtet sich gegenüber Behörden, Gerichte, Mietern, Banken, Darlehns- und Hypothekengläubigern sowie gegenüber Dritten Personen.

Die bestellte Schwarzer Haus- und Grundbesitzverwaltung ist berechtigt, im Namen der Eigentümerin und mit Wirkung für und gegen sie,

1. alle Rechtsgeschäfte durchzuführen, die zur Bewirtschaftung des bezeichneten Grundbesitzes erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere:
  - Abschlüsse, Verlängerungen, Beendigungen, Aufhebungen sowie Änderungen von Verträgen wie Mietverträgen, Versicherungsverträgen, kommunalen Ver- und Entsorgungsverträgen, Dienstleistungsverträgen und Hauswartzverträgen und sowie sonstigen Verträgen, die die Instandhaltung, Wartung und Bewirtschaftung des Grundbesitzes betreffen.
  - Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den vorgenannten Verträgen.
  - Die Ausübung des Hausrechtes und die Ergreifung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Anpassung der Hausordnung zur Sicherung des sozialen Friedens.
  - Die Entgegennahme der an den Eigentümer des Grundbesitzes gerichteten Willenserklärungen und Zustellungen.
  - Die Entgegennahme bzw. die Bewirkung sämtlicher durch die laufende Verwaltung des Grundstücks zusammenhängender Zahlungen und Leistungen.
  - Die Durchführung regelmäßiger Mietpreisbe- und Umlagenabrechnungen gegenüber den Mietern
2. den Erlass von Mahn- und Zwangsvollstreckungsbescheiden beim Amtsgericht zu beantragen,
3. Rechtsstreitigkeiten zum Zwecke der Abwehr bzw. Geltendmachung von Ansprüchen zu führen und Prozessbevollmächtigte und Unterbevollmächtigte zu bestellen, soweit es die Bewirtschaftung und Verwaltung des Sondereigentums betrifft,
4. das Vermieterpfandrecht gegenüber den Mietern auszuüben,
5. alle zur Erhaltung des Grundstückseigentums dringend erforderliche Maßnahmen zu treffen,
6. Einsicht in das Grundbuch zu nehmen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Eigentümer